

Fällen der Krankheit, der Invalvidität und des Todes. Dieser Zweck ist jedoch seit Durchführung der staatlichen Arbeiterversicherung in den Hintergrund getreten, und die Gewerkschaften verfolgen seither vorwiegend die Aufgabe, durch Einrichtung von *Arbeitsnachweisanstalten* ihre Mitglieder unentgeltlich über die sich bietenden Arbeitsgelegenheiten zu unterrichten, die beschäftigungslosen Arbeiter zu unterstützen und besonders auf Festsetzung günstiger Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Dem letzteren Ziele dienen vornehmlich die „*Ausstände*“ oder „*Streiks*“, d. h. Arbeitseinstellungen in großem Maßstabe behufs Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit oder sonstiger besserer Arbeitsbedingungen.⁹ Solche Streiks werden ermöglicht dadurch, daß die Arbeiter in die Gewerkschaftskasse wöchentliche Beiträge zahlen zur Bildung eines Streikfonds, aus welchem während der Dauer der Arbeitseinstellung die Mitglieder Unterstützungen erhalten; sie sind häufig berechtigt, um begründete Forderungen der Arbeiter durchzusetzen, nicht selten aber werden sie unwillig ins Werk gesetzt und bringen dann zwecklos zahlreiche Familien in Not und Entbehrung. Sie verschärfen auf beiden Seiten die Erbitterung und fügen der Industrie häufig unberechenbaren Schaden zu; denn die davon betroffenen gewerblichen Betriebe verlieren, abgesehen von dem durch ihren Stillstand verursachten Verlust an Kapital und Arbeitskraft, infolge der Ausstände leicht dauernd ihre Absatzgebiete, worunter selbstverständlich wiederum die Arbeiter mit leiden, mögen sie auch aus dem Streike als Sieger hervorgegangen sein.

Staat und Gesellschaft haben mithin die Aufgabe, nach Kräften auf eine Vermeidung und schnelle Beseitigung der Streiks hinzuwirken. Es steht zu hoffen, daß in dieser Richtung die Gewerbegerichte (s. Nr. 578), welche zur Beilegung der Ausstände von beiden Seiten als sog. *Einigungsämter* angerufen werden können, eine immer segensreichere Tätigkeit entfalten. In einzelnen Gewerben ferner (z. B. im Buchdruckergerbe) haben sich die sämtlichen Arbeiter und Unternehmer bereits zu sog. *Tarifgemeinschaften* vereinigt, in denen Arbeitslöhne und Arbeitszeit genau geregelt sind. Mit der fortschreitenden Ausbildung der Gewerkschaften werden voraussichtlich solche Gemeinschaften mehr und mehr gebildet und damit die Streiks hoffentlich immer seltener werden.

⁹ Die Erzwingung der Teilnahme an einem Streik gegenüber Arbeitswilligen ist verboten. Das sog. *Streikpostenstehen*, d. h. das Wachstehen, um die am Streik sich nicht beteiligenden Arbeiter (die sog. *Streikbrecher*) an der Fortsetzung der Arbeit zu hindern, ist strafbar, sofern dabei gegen die Arbeitswilligen Gewalt, Drohungen oder Beschimpfungen angewendet werden.